

Titel der Drucksache:

Vertrag über die Durchführung und Vergütung
des Rettungsdienstes im
Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

Drucksache

1341/14

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	14.08.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	17.09.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile	23.09.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	01.10.2014	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der als Anlage beiliegende Vertrag einschließlich der Protokollnotiz wird bestätigt. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zur Unterzeichnung des Vertrages.

14.08.2014 i.V. gez. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2014	2015	2016	2017
Verwaltungshaushalt Einnahmen	6.085.000 EUR	6.2845.36 EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	5.334.400 EUR	5.562.674 EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Vertragsentwurf (einschließlich Anlage 1 und 2)

Anlage 2 - Protokollerklärung

Anlage 3 - Synopse (nur für Stadtratsmitglieder und sachkundige Bürger FLRV und OSO)

Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Erfurt, folgend Stadt, ist gemäß § 5 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) Aufgabenträger für den bodengebundenen Rettungsdienst. Sie hat den bodengebundenen Rettungsdienst mit Ausnahme der notärztlichen Versorgung bedarfsgerecht und flächendeckend sicherzustellen.

Die Stadt hat auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 ThürRettG die Kosten für die ihr nach dem Rettungsdienstgesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Für Leistungen des Rettungsdienstes werden gemäß § 18 Abs. 2 ThürRettG kostendeckende Benutzungsentgelte erhoben. Die Benutzungsentgelte für die Notfallrettung (RTW; NEF) und den Krankentransport werden gemäß § 20 Abs. 1 ThürRettG zwischen dem Aufgabenträger Stadt und den Durchführenden einerseits und den Krankenkassen andererseits vereinbart. Hierzu dient der vorliegende Vertrag.

Der bisher bestehende Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt vom 28.05.2013 wurde von der Stadt Erfurt zum 31.05.2014 gekündigt (StR 2426/13 vom 13.02.2014). Gründe hierzu bestanden in einer notwendigen Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes (StR 0631/14 vom 21.05.2014). Die damit

einhergehende Erhöhung der Personalvorhaltung von 2,0 VbE sowie eine Anpassung der Kosten im Rahmen der Grundlohnsummensteigerung in Höhe von 2,81 % bilden die Grundlage des neuen Kostenvolumens in dem vorliegenden Vertrag. Die Höhe der Grundlohnsummensteigerung wird jährlich vom Bundesministerium für Gesundheit auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds festgestellter durchschnittlicher Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen ermittelt (sog. Grundlohnsumme). In einer abschließenden Beratung aller Vertragspartner am 20.06.2014 wurde der vorliegende Vertrag abgestimmt.

Für die Leistungserbringung erhalten die Durchführenden gemäß „Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Rettungsdienstes“ vom 28.06.2006 die Erstattung der anerkannten und um die „Grundlohnsumme“ gesteigerten Kosten sowie eine Rückerstattung anteiliger Kosten aus der Abweichung der Einsatzzahlen des vergangenen Vertragszeitraumes. Darüber hinaus erstattet die Stadt Erfurt den Durchführenden einen Anteil in Höhe von 74.629 Euro für die durch die Pluralität entstehenden Kosten, die von den Krankenkassen nicht anerkannt werden. Hierzu wird die Vergütungsvereinbarung als Anlage zu den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen angepasst.

Mit der zum Vertrag beigefügten Protokollerklärung wird die Einziehung des Eigenanteils der Versicherten durch die Krankenkassen geregelt, da nur den Krankenkassen die Information über Zuzahlungsbefreiungen ihrer Mitglieder vorliegt. Mit dieser Verfahrensweise ist eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowie die Vermeidung einer Einnahmelücke bei der Stadt Erfurt verbunden.